

Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz für die Planung einer Erdgasleitung vom Anleger der Umschlaganlage Voslapper Groden in Wilhelmshaven zum Einspeisepunkt in die Norddeutsche Erdgas-Transversale im Bereich Friedeburg-Etzel oder Zetel-Driefel

Datum: 27.03.2019
Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)
Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

1. Begrüßung und Vorstellung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) begrüßt die Anwesenden. Anschließend stellen sich die Vorhabenträgerin (Uniper Global Commodities SE) und die Projektplaner vor (Uniper Technologies GmbH) sowie das beauftragte Gutachterbüro (IBL Umweltplanung GmbH) vor.

Mit Hinweis auf die Einladung vom 27.02.2019 zu dieser Antragskonferenz erklärt das ArL W-E Sinn und Zweck sowie den Ablauf der Antragskonferenz. Der heutige Termin dient als Vorbereitung eines möglichen nachfolgenden Raumordnungsverfahrens.

2. Zweck der Antragskonferenz

ArL W-E stellt die gesetzlichen Grundlagen (Raumordnungsgesetz des Bundes und Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) und den Ablauf eines Raumordnungsverfahrens vor. Dabei ordnet es die Antragskonferenz in diesen ein. Die Antragskonferenz ist zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens durchzuführen. In dieser ist u.a. die Erforderlichkeit, der Gegenstand, der Umfang und der Ablauf des Raumordnungsverfahrens zu erörtern.

Zur Erforderlichkeit wird ausgeführt, dass das Vorhaben in der Raumordnungsverordnung des Bundes gelistet ist und daher ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn es raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung ist. Von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Planung oder Maßnahme räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens hängt auch davon ab, ob es sinnvolle Alternativen gibt, die einer Prüfung bedürfen, und ob gegen den Trassenvorschlag der Vorhabenträgerin Bedenken bestehen.

ArL W-E berichtet hierzu, dass bereits informelle Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin/den Projektplanern, der oberen Landesplanungsbehörde und den betroffenen unteren Landesplanungsbehörden (Stadt Wilhelmshaven, Landkreise Friesland und Wittmund) stattgefunden haben.

Unabhängig von der Frage der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. ArL W-E leitet anhand der rechtlichen Grundlagen die Zuständigkeit des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) für das Planfeststel-

lungsverfahren her und weist darauf hin, dass unabhängig von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens die betroffenen öffentlichen und privaten Belange in das Planfeststellungsverfahren einfließen.

Nach der Vorstellung des Projektes und der räumlichen Alternativen werden Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen besprochen, da erst im Nachgang der Antragskonferenz eine Entscheidung darüber getroffen wird, ob ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. ArL W-E weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass schriftliche Äußerungen noch bis zum 10.04.2019 vorgebracht werden können.

3. Projektvorstellung

Uniper Global Commodities SE stellt zunächst anhand der Präsentation das Unternehmen vor. Anschließend präsentiert Uniper Technologies GmbH das Projekt.

Die Gemeinde Friedeburg fragt zum Zeitplan, ob dieser ein Raumordnungsverfahren mit einbezieht.

Uniper Technologies GmbH erklärt hierzu, dass der Zeitplan ein Raumordnungsverfahren umfasst. Parallel werden bereits die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren erarbeitet, so dass davon ausgegangen wird, dass der Zeitplan eingehalten werden kann.

Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) fragt hierzu nach, wie die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren erarbeitet werden können, wenn das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens noch offen ist. Der Untersuchungsrahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt doch noch unklar.

Uniper Technologies GmbH erklärt hierzu, diese Frage im späteren Verlauf der Antragskonferenz zu beantworten (*Anmerkung: siehe Stellungnahme im Bereich Schutzgüter / Schutzgut Wasser*).

Bezüglich der Vorstellung des Vorzugskorridors bittet Nord-West-Oelleitung GmbH um die Erklärung des südlichen Abschnitts des Vorzugskorridors.

Uniper Technologies GmbH zeigt anhand einer Karte, dass der Vorzugskorridor 2d eine Aufweitung des Korridors 2a, also des RWE-Korridors darstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grund hierfür im Bekanntwerden von Bodendenkmälern im Korridor 2a liegt, was im Zuge des detaillierten Korridorvergleichs der Raumwiderstandsanalyse durch IBL Umweltplanung GmbH erläutert wird.

Uniper Technologies GmbH zeigt auch anhand der Karte, dass die Trasse im Vorzugskorridor 2d um 1,3 km gekürzt werden kann, um in entsprechend größerem Abstand zum Kavernenfeld Etzel und nördlich von Ortslage Horsten in die NETRA einzubinden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, fragt zum Korridor 1d, ob in diesem Bereich auch bereits Leitungen oder Leitungsplanungen vorhanden sind. Weiterhin wird nach einer Gegenüberstellung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche gefragt.

Die Stadt Wilhelmshaven erläutert, dass es in dem Bereich des Korridors 1d bereits Planungen anderer Infrastrukturprojekte gibt. Darüber hinaus ist der Korridor auch bereits durch vorhandene Nutzungen sehr stark ausgenutzt. Da auch die Planungen der RWE-Leitung weiterhin

Bestand haben und eine Leitungsführung möglich bleiben soll, soll dieser Trassenkorridor aufgrund der vielen ‚Engstellen‘ für das Uniper-Vorhaben möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU NDS) fragt bezüglich des geplanten Anschlusses in Etzel, ob eine Speicherung des transportierten Erdgases in Etzel geplant ist und wohin das Gas weitertransportiert wird.

Uniper Technologies GmbH erklärt, dass dies Fragen sind, die den Netzbetreiber betreffen. Seitens der Vorhabenträgerin wird das transportierte Erdgas in die NETRA eingespeist und nicht in die Speicher. Über den Anschluss an die NETRA haben Abstimmungen zwischen der Vorhabenträgerin und Open Grid Europe stattgefunden. Ein Anschluss nahe Etzel bzw. der Energiespeicher ist sinnvoll, prinzipiell hinsichtlich der Nähe des Einspeisepunktes zum Speicher in Etzel flexibel.

Uniper Global Commodities SE ergänzt bezüglich der Erdgasspeicher, dass die vorliegend geplante Anschlussleitung ein davon unabhängiges Projekt darstellt. Es ist aber durchaus denkbar, dass einzelne Unternehmen, die Erdgas in die FSRU einspeisen (und demnach Anteile gebucht haben), auch Speicherkapazitäten in den Gasspeichern buchen.

Nord-West-Oelleitung stellt klar, dass es sich bei dem transportierten Erdgas nicht um zusätzliches importiertes Erdgas handelt, sondern das damit zukünftig zurückgehende Einfuhren aus anderen Quellen ersetzt werden.

Nord-West-Oelleitung erkundigt sich, ob seitens der Vorhabenträgerin bereits ein Anschlussbegehren gestellt wurde, und ob eine Aufnahme des Vorhabens in den Netzentwicklungsplan erfolgen wird.

Uniper Global Commodities SE stellt hierzu klar, dass es sich vorliegend um eine Anbindungsleitung handelt und das Vorhaben daher bisher nicht in den Netzentwicklungsplan aufgenommen wurde. Im Übrigen wurde bereits ein Antrag gem. § 38 GasNZV gestellt.

4. Vorstellung und Diskussion von räumlichen Alternativen

Uniper Technologies GmbH und IBL Umweltplanung GmbH stellen die Korridore vor und erläutern, welche Gründe für deren Auswahl entscheidend waren. Anschließend erläutert IBL Umweltplanung GmbH die Methodik der Raumwiderstandsanalyse, die zur Wahl des Vorkorridors geführt hat.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, fragt nach dem Startpunkt der Leitung am Anleger Voslapper Groden und dem dort vorhandenen Querriegel in dem Konfliktschwerpunkt K1. Er weist auf den dort vorhandenen Wald hin, und dass dieser einen hohen Stellenwert aufweist.

IBL Umweltplanung GmbH erläutert, dass nach dem derzeitigen Stand der Planung der Wald von der Erdgasleitung nicht betroffen ist. Der Wald liegt zwar innerhalb der Korridore, wird von der Leitung aber nicht tangiert.

Uniper Global Commodities SE führt aus und sagt zu, dass die Trassierung außerhalb der Waldflächen erfolgt.

Uniper Technologies GmbH erläutert hierzu, dass der Wald mit einem hohen Raumwiderstand klassifiziert und dementsprechend berücksichtigt worden ist (s. Karten der Unterlagen zur Antragskonferenz). An dem Ausgangspunkt der Leitung am Voslapper Groden besteht zwar laut

Raumwiderstandsanalyse ein Konflikt, der beruht aber z.T. darauf, dass dort im FNP der Stadt Wilhelmshaven ein Leitungskorridor (Flächen für Versorgungsanlagen) dargestellt wird, der für ein Vorhaben wie eine Erdgasleitung vorgesehen ist. Insofern lösen sich einige der Konfliktschwerpunkte bei genauerer Untersuchung wieder auf.

Eine Nachfrage des BUND/LBU NDS bezieht sich auch auf den Konfliktschwerpunkt K1, bei dem Flächen eines Natura 2000-Gebietes betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen hierzu keine Informationen enthalten.

IBL Umweltplanung GmbH stellt dar, dass die Flächen des Natura 2000-Gebietes in der Raumwiderstandsanalyse enthalten sind, sie sind mit der höchsten Raumwiderstandsklasse bewertet. Im FNP der Stadt Wilhelmshaven sind diese Flächen als gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Auf einen erneuten Hinweis von BUND/LBU NDS sagt Uniper Technologies GmbH zu, das zu prüfen und das Natura 2000-Gebiet erforderlichenfalls textlich in den Unterlagen stärker herauszustellen.

Abschließend gibt BUND NDS eine Erklärung ab und händigt diese zudem schriftlich an das ArL W-E aus. Er erläutert, dass sich der BUND NDS grundsätzlich gegen den Import von LNG ausspricht. Daher enthält sich der BUND NDS bei der Festlegung eines Vorzugskorridors. Bei der Förderung, Lagerung, dem Transport und Verbrauch wird Schlupf freigesetzt, welcher klimaschädlich ist. Des Weiteren wird durch weitere Investitionen in LNG-Importe der zügige Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgebremst. BUND NDS stellt klar, dass die abgegebene Erklärung auch mit den Landesverbänden Hamburg und Schleswig-Holstein sowie mit dem BUND Deutschland abgestimmt ist.

LabüN fragt nach den verwendeten Datengrundlagen zur Darstellung der Kompensationsmaßnahmen.

IBL Umweltplanung GmbH erläutert hierzu, dass die Spezifizierung der Kompensationsflächen durch die Betroffenheit verschiedener Landkreise und Gemeinde schwierig war. Hierzu wurden Landschaftsrahmenpläne, FNPs und Fachunterlagen ausgewertet. Dabei wurde aber nicht der Stand der Umsetzung der Maßnahmen erfasst. Dies erfolgt für die Genehmigungsplanung. Generell wurden Kompensationsflächen aber mit der höchsten Raumwiderstandsklasse in die Analyse eingestellt.

Auf Nachfrage des LabüN geben die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Wittmund an, dass im Zuge der Planungen die Unteren Naturschutzbehörden bezgl. der Kompensationsflächen angefragt wurden und diese auch Daten geliefert haben. Beim Landkreis Friesland hat eine solche Abfrage bisher nicht stattgefunden. Eine tiefer gehende Analyse der Flächen wird für das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

IBL Umweltplanung GmbH präsentiert die wichtigsten Vor- und Nachteile der Korridorvarianten, die die Auswahl des Vorzugskorridors stützen, und verweist auf die detaillierte Darstellung in der Analyse (Teil II der Unterlage). IBL Umweltplanung GmbH stellt im Weiteren auch vor, dass bezüglich des Trassenkorridors 1d die geringste Bündelung mit anderen Infrastrukturen besteht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, bestätigt, dass eine Bündelung wichtig ist, weist aber darauf hin, dass im Korridor 1d deutlich weniger landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Es wird gefordert, den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in die Abwägung einzustellen.

ArL W-E konkretisiert, dass durch das Vorhaben in erster Linie baubedingte Auswirkungen auf die Landwirtschaft hervorgerufen werden, diese können minimiert werden indem die Bodenbelange beim Bau berücksichtigt werden (Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung).

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, unterstützt dies und betont wie wichtig die Erarbeitung von Bodenschutzkonzepten für den Bau der Leitung sind.

Nord-West-Oelleitung fragt, inwiefern Konfliktschwerpunkte für die Korridore 1d und 2a ermittelt werden konnten, wenn doch ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren für die zugrundeliegende RWE-Leitung besteht.

Das ArL W-E führt aus, dass die Ermittlung der Konfliktschwerpunkte methodisch bedingt ist. IBL Umweltplanung GmbH erläutert die Methodik, demnach ergibt sich an einigen Stellen aufgrund der Einordnung in die Raumwiderstandsklassen ein Konfliktschwerpunkt, der jedoch bei näherer Betrachtung aufgelöst bzw. durch eine Feintrassierung umgangen werden kann. Es ist im Einzelfall möglich, dass es zu nicht auflösbaren Querriegeln kommt. Sofern es sich dabei um einen Korridor eines abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens handelt, deutet dies evtl. darauf hin, dass neue Gegebenheiten vorhanden sind. Die Landesplanerische Feststellung ist in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen, sie ist nicht abschließend in der Bewertung aller Belange.

Uniper Technologies GmbH führt hierzu aus, dass die RWE-Trasse (für die eine Landesplanerische Feststellung vorliegt) einen anderen Startpunkt hat. Die vorliegend geplante Trasse müsste innerhalb des Stadtgebietes Wilhelmshavens verlaufen, um den RWE-Korridor nutzen zu können, dabei treten bereits viele Konflikte auf. Daher wird ein anderer Korridor bevorzugt.

BUND/LBU NDS erkundigt sich, ob in der Raumwiderstandsanalyse auch die Flächen berücksichtigt wurden, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden.

IBL Umweltplanung GmbH bestätigt dies, die untersuchte Korridorbreite umfasst auch diese Flächen.

Uniper Technologies GmbH ergänzt, dass die Detailplanung für die Baustelleneinrichtungen im nächsten Schritt erfolgt.

BUND/LBU NDS stellt fest, dass die die Senkungstrichter der Kavernen in Etzel in den Unterlagen nicht erwähnt werden. Es wird gefragt, wie mit der Problematik umgegangen wird. An dieser Stelle wird deutlich gemacht, dass seitens des BUND/LBU NDS die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gefordert wird.

Uniper Technologies GmbH erklärt, dass die Senkungstrichter keinen Ausschlussgrund für die Planung darstellen. Für den Bau und Betrieb der Erdgasleitung können, soweit erforderlich, Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Diese werden aber erst in der Genehmigungsplanung thematisiert.

BUND/LBU NDS erwidert, dass sich aufgrund der Abführung des Wassers aus den Senkungstrichtern die Raumwiderstände erhöhen.

IBL Umweltplanung GmbH führt hierzu aus, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Leitung erforderlich ist. Dort werden Angaben dazu gemacht werden.

Das ArL W-E weist ergänzend auf die verschiedenen Absenkungsprognosen hin. Die technische Realisierung und Gewährleistung des sicheren Betriebs der Leitung ist im Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

BUND/LBU NDS begründet seine Forderung nach einem Raumordnungsverfahren mit der Notwendigkeit die Trichter zu umgehen.

Uniper Technologies GmbH fügt hinzu, dass erdverlegte Strukturen ggü. Absenkungen deutlich weniger gefährdet sind und dass diese daher kein Ausschlusskriterium für die Trassenführung sind, sondern je nach Ausmaß und Zeitraum lediglich ggf. zusätzliche Maßnahmen bei der Leitungsverlegung erfordern.

Der Landkreis Friesland ergänzt hierzu, dass davon alle vorhandenen Leitungen in diesem Bereich betroffen sind, eine ähnliche Problemstellung gibt es auch in anderen Bereichen. Zum Umgang dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten, der Vorschlag einer technischen Lösung ist dem Betreiber überlassen.

Der LBU NDS fordert, dass das Thema in die Unterlagen mitaufgenommen wird.

Uniper Technologies GmbH erwidert erneut, dass diese technischen Aspekte und Maßnahmen keinen Einfluss auf die Korridorvarianten haben, da sie erst in der folgenden Phase präzisiert werden können, in der im Detail auf die Prognosen, die dem LBEG dann vorliegen werden, eingegangen werden kann. Auch aufgrund des Maßstabs sind dies Faktoren, die nicht in einem Raumordnungsverfahren behandelt werden können.

Zum Abschluss der Variantenvorstellung weist das ArL W-E auf die eingegangenen Stellungnahmen des NLStBV Oldenburg und des III. Oldenburgischen Deichverbands hin, wonach die Variante 1d ungünstig und konfliktrichtig eingeschätzt wird.

Auf Nachfrage des ArL W-E werden keine weiteren Varianten genannt, die ergänzt bzw. berücksichtigt werden sollten.

5. Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahren

Das ArL W-E fasst zusammen, dass keine anderen als die vom Vorhabenträger entwickelten Korridoralternativen in Betracht kommen. Die Gründe für die Auswahl des Vorzugskorridors wurden vorgestellt. Der BUND/LBU NDS hält die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für erforderlich.

ArL W-E fragt, ob es noch weitere Stellen gibt, die die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens fordern.

Der LabüN erklärt hierzu, dass die abgegebene Erklärung des BUND NDS auch für die anderen durch den LabüN vertretenen Verbände gilt. Dies insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Bodenabsenkungen. Es wird zudem die Frage aufgeworfen, ob nicht ein Raumordnungsverfahren nicht nur für die Erdgasleitung, sondern zusammen mit dem LNG-Terminal erforderlich ist. Dies vor dem Hintergrund, dass drei mögliche Standorte für ein LNG-Terminal infrage kommen.

Uniper Global Commodities SE erklärt hierzu, dass es neben dem Standort in Wilhelmshaven noch zwei weitere Planungen in Projekten von anderen Unternehmen für LNG-Terminals in Stade und Brunsbüttel gibt. Bisher ist unklar welches LNG-Terminal realisiert wird, prinzipiell spricht nichts gegen die Realisierung mehrerer LNG-Terminals. Wilhelmshaven ist als Standort am besten geeignet, daher wird diese Planung weiterverfolgt. Die Leitung hat somit als Startpunkt in jedem Fall Wilhelmshaven. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sind für den LNG-Terminal und die Anbindungsleitung zwei getrennte Genehmigungsverfahren erforderlich.

Uniper Technologies GmbH fügt hinzu, dass der LNG-Terminal ortsgebunden ist, Alternativstandorte in diesem Projekt bestehen nicht, daher soll sich ein Raumordnungsverfahren lediglich auf die Anbindungsleitung beschränken.

LabüN stimmt damit nicht überein und wiederholt die Forderung nach einem gemeinsamen Raumordnungsverfahren für das LNG-Terminal und die Anbindungsleitung.

BUND/LBU NDS erkundigt sich, wo genau der Anschlusspunkt der Leitung am Terminal sein wird.

Das ArL W-E erwidert hierzu, dass diese Frage im Zuge des Genehmigungsverfahrens geklärt wird. Zuständig für die Genehmigung des LNG-Terminals ist das Gewerbeaufsichtsamt, für die Anbindungsleitung das LBEG. Für das Raumordnungsverfahren ist die detaillierte Lage aufgrund des Maßstabs der Verfahrensebene nicht relevant.

BUND/LBU NDS widerspricht dem, ein konkreter Anschlusspunkt sei für das weitere Verfahren wichtig. Begründet wird dies mit dem vorauszusehenden Konflikt bzgl. des FSRU. Gemäß der Information des BUND/LBU NDS liegen in unmittelbarer Nähe des geplanten Anlegers Schiffe, die mit Chemikalien beladen sind.

Das ArL W-E fragt hierzu nach dem Abstand dieser zu der geplanten FSRU.

Nach BUND/LBU NDS beträgt dieser mehr als 100 m, sodass das ArL W-E darauf hinweist, dass aufgrund der Korridorbreite von 600 m Verschiebungen möglich sind.

BUND/LBU NDS bekräftigt dennoch die Forderung nach der Nennung des Anschlusspunkts in den Unterlagen.

Die Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft (DFTG) stellt klar, dass die FSRU nicht gegenüber der von BUND/LBU NDS angesprochenen VYNOVA-Schiffen liegen wird. Der bestehende Anleger wird verlängert.

LabüN unterstützt die Forderung des BUND/LBU NDS bzgl. der Bedeutung des Anlandungspunktes. Die Anbindungsleitung kann nicht geplant werden, solange der Anlandungspunkt nicht feststeht.

IBL Umweltplanung GmbH erklärt, dass der Anlandungspunkt bereits hinreichend konkret ist, da der Anleger feststeht und dort alle Korridorvarianten ihren Anfangspunkt haben.

Das ArL W-E stellt zusammenfassend fest, dass seitens der Naturschutzverbände gefordert wird, ein gemeinsames Raumordnungsverfahren für das gesamte Vorhaben einschl. der geplanten wasserseitigen Anlagen durchzuführen.

LBU NDS ergänzt, dass auch aufgrund der Problematik der Senkungstrichter in Etzel ein Raumordnungsverfahren dringend erforderlich ist.

Der BUND KG FRI führt aus, dass die Landesplanerische Feststellung für die RWE-Leitung nicht mehr aktuell ist. Die Grundlagen sind nicht mehr nachvollziehbar, auch aufgrund der neuen Gegebenheiten. Als Beispiele werden Kompensationsmaßnahmen und die Senkungstrichter angeführt.

Das ArL W-E weist darauf hin, dass die Landesplanerische Feststellung formell noch gültig ist, erkennt aber an, dass mittlerweile tlw. veränderte Rahmenbedingungen bestehen (z.B. der Entwurf des RROP FRI). Im Raumordnungskataster sind teilweise Ergebnisse von älteren Raumordnungsverfahren (Landesplanerische Feststellungen) enthalten, die heute keine Bedeutung mehr haben.

LabüN sieht dies als ein Argument für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens, da diese Verfahren in der Argumentation in den Unterlagen zur Antragskonferenz angeführt werden. Die Unterlagen erwecken den Eindruck, ein Raumordnungsverfahren vorwegzunehmen zu wollen, sind dafür jedoch nicht ausreichend. LabüN fordert in einem Raumordnungsverfahren nicht nur den Vorkorridor, sondern alle Alternativen zu betrachten.

Das ArL W-E stellt zusammenfassend fest, dass die anwesenden anerkannten Naturschutzverbände die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens fordern. Dabei sollten alle Alternativkorridore in der gleichen Untersuchungstiefe behandelt werden. Die Entwicklung von neuen Korridorvarianten wird aber nicht gefordert.

Uniper Technologies weist daraufhin, dass die Unterlagen für die Antragskonferenz für ein Raumordnungsverfahren erstellt wurden. Aus den Unterlagen geht die Sicht der Vorhabenträgerin hervor, dass mit Blick auf Raumverträglichkeit und UVP-Schutzgüter ein vorzugswürdiger Korridor vorliege, der nunmehr in der Tiefe auf Umweltverträglichkeit zu prüfen sei.

Das ArL W-E stellt klar, dass die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens erst im Nachgang zur Antragskonferenz getroffen wird. Sofern ein Raumordnungsverfahren erforderlich ist, werden alle Beteiligten über den Untersuchungsrahmen unterrichtet. Auch über die Entscheidung, dass kein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, werden alle Beteiligten ggf. informiert. Da diese Entscheidung erst später getroffen wird, werden im Folgenden die Inhalte der Antragsunterlagen besprochen.

6. Untersuchungsinhalte der Antragsunterlage zum Raumordnungsverfahren

Zu der Zusammenfassung des ArL W-E, dass die Vorhabenträgerin ihre Vorzugsvariante für ausreichend begründet hält, von Seiten der anwesenden anerkannten Naturschutzverbände aber gefordert wird, alle Varianten in der gleichen Tiefe zu untersuchen, gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Auf die Nachfrage des ArL W-E, ob es zum Vorschlag der Vorhabenträgerin zur Breite des Untersuchungskorridors von 300 m beidseits der Trassenachse (also insgesamt 600 m) Anmerkungen gibt, wendet der BUND/LBU NDS ein, dass ein Untersuchungskorridor von 1.500 m beidseits der Trassenachse erforderlich ist. Dies wird v.a. mit dem avifaunistischen Vorkommen in der Zeteler Marsch und dem FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ begründet. Daraufhin schlägt das ArL W-E vor, nicht eine generelle Breite des Untersuchungskorridors zu besprechen, sondern individuell für die einzelnen Schutzgüter.

LabüN weist auf die Problematik hin, dass die genaue Leitungsführung erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt wird, sich die Erdgasleitung also prinzipiell im gesamten Korridor der Landesplanerischen Feststellung bewegen kann, also auch am Rand des Korridors verlaufen kann. Daher sollte der Untersuchungskorridor aufgeweitet werden.

IBL Umweltplanung GmbH weist darauf hin, dass die schutzgutspezifischen Untersuchungsgebiete für das Planfeststellungsverfahren auf Grundlage des präzisierten Trassenverlaufs gewählt werden und somit immer der jeweils erforderliche Puffer gewährleistet ist.

Das ArL W-E stellt klar, dass es keine generellen Vorgaben zu der Korridorbreite in einer Landesplanerischen Feststellung gibt. Dieser muss auch nicht für den gesamten Verlauf einheitlich sein, sondern kann an einigen Stellen aufgeweitet oder verengt werden. Im Übrigen ist die Landesplanerische Feststellung und damit der Korridor lediglich zu berücksichtigen und nicht zu beachten, somit kann sich im Planfeststellungsverfahren auch eine Leitungsführung außerhalb des Korridors ergeben.

6.1. Umwelt-Schutzgüter

Das ArL W-E weist darauf hin, dass im Folgenden der Untersuchungsrahmen für ein potenzielles ROV diskutiert wird und bittet darum, sofern schon Hinweise für den Untersuchungsumfang des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens bestehen, diese zu geben.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

BUND/LBU NDS fragt nach der Sicherheit der Kontrollstationen und stellt infrage, ob hierzu evtl. eine Aufweitung des Untersuchungskorridors oder ein Mindestabstand zu Siedlungen erforderlich ist.

Uniper Technologies GmbH erläutert, dass diese Armaturen der Verkleinerung/Einteilung der Leitung in Abschnitte dient im Falle einer Havarie. Daher gehen davon keine Gefahren aus.

BUND/LBU NDS stellt weitergehende Nachfragen zum Ausblasen und Molchung der Leitung, und ob dabei Gas freigesetzt wird.

Uniper Technologies GmbH gibt an, dass bei einer Havarie geringe Mengen Gas freigesetzt werden können. Die Möglichkeit zum Ausblasen der Leitung wird zur Sicherheit vorgesehen, soll aber planmäßig nicht zum Einsatz kommen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

BUND/LBU NDS wiederholt seine Forderung den Untersuchungskorridor aufgrund der genannten Gründe auf 1,5 km Breite beidseits der Trassenachse, also auf insgesamt 3 km zu vergrößern.

Landkreis Friesland, Untere Naturschutzbehörde, berichtet zur Zeteler Marsch, dass TenneT dort aufgrund des Baus der Höchstspannungsleitung vor zwei Jahren eine Kartierung durchgeführt hat. Aus den Ergebnissen lässt sich nichts ableiten, was dem Bau einer Erdgasleitung entgegensteht. Auch zu den Teichfledermäusen gibt es aktuelle Kartierungen, auf die die Vorhabenträgerin zurückgreifen kann. Da lediglich die Bauphase Auswirkungen hat und die Datenlage aktuell ist, wird ein Untersuchungskorridor mit 600 m Breite für ausreichend gehalten, v.a., weil der Arbeitsstreifen für die Leitung während der Bauphase 35 m beträgt. Für die Bauphase könnten dann im Planfeststellungsverfahren Maßnahmen, z.B. Zeitenmanagement, erarbeitet werden. Dies ist aber kein Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens.

BUND/LBU NDS stimmt zu, dass bei der vorliegenden Planung die Bauphase kritisch ist.

Stadt Wilhelmshaven, Untere Naturschutzbehörde, ergänzt, dass sich die Kartierung zu den Teichfledermäusen auf Gewässer bezog. Relevant ist, dass sich die Fledermäuse an Strukturen orientieren und offene Flächen weniger Bedeutung haben. Daher sollten in einer Untersuchung linienhafte Strukturen wie bspw. Gehölze und Straßen berücksichtigt werden. Da die Leitung erdverlegt wird, sind in der Betriebsphase keine Auswirkungen zu erwarten. Relevant sind aber z.B. Rodungen oder die Entfernung anderer Strukturen während der Bauphase.

LabüN weist darauf hin, dass die Kartierung von TenneT sich eher auf die konkrete Leitungsführung bezog, da sie im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Es ist also zu bedenken, ob eine eigene Kartierung nicht methodisch einfacher ist.

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, gibt einen Hinweis zur Waldumwandlung als erforderlichen Teil des Planfeststellungsverfahrens, die soweit möglich und erforderlich bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens mit bedacht werden sollte.

Das ArL W-E weist darauf hin, dass die Untersuchung zu Natura 2000-Gebieten und zum Artenschutz im Raumordnungsverfahren eine grobe, nicht abschließende Prüfung darstellt. Die abschließende Prüfung findet erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens statt. IBL Umweltplanung GmbH ergänzt, dass eine abschließende Prüfung erst möglich ist, wenn die konkrete Trassenführung feststeht und eigene Daten für das Planfeststellungsverfahren erhoben werden.

Zudem wird auf die eingegangene Stellungnahme des NLStBV hingewiesen, die Anmerkungen zu Kompensationsflächen und Gehölzflächen entlang der BAB 29 enthält.

Fläche

Landkreis Friesland fragt nach, inwieweit Aussagen zur Versiegelung, zum Klimaschutz und zur Klimaverträglichkeit gemacht werden.

IBL Umweltplanung GmbH führt hierzu aus, dass hierzu Angaben bei dem Schutzgut Klima/Luft gemacht werden sowie bei der Darstellung der Wechselwirkungen.

Boden

Die Nachfrage der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Neuenburg, ob die Waldfunktionskarte als Datenquelle verwendet wird, wird von IBL Umweltplanung GmbH bejaht.

Die Stadt Wilhelmshaven, Untere Bodenschutzbehörde, weist auf die Empfindlichkeit der Böden hinsichtlich Verdichtung hin. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen scheiden hierzu aus. Die Bodenkarte 1:50.000 des LBEG gibt Hinweise auf die Gefährdung der Bodenfunktionen. Bezüglich sulfatsaurer Böden besteht die Problematik, dass diese bei einem Aushub versauern und dann Schwierigkeiten bei der Entsorgung bestehen. Hier sind die Karten des LBEG als Grundlage heranzuziehen. In Bezug auf Altlasten enthalten die Daten des LBEG nur acht Standorte, das Altlastenverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven jedoch über 1.000 Flächen. Zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens wird ein Abgleich mit dem Altlastenverzeichnis empfohlen. Zudem können im Hinblick auf Kampfmittel Daten zur Verfügung gestellt werden. Wünschenswert ist zudem eine grobe Bodenfunktionsbewertung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung, die bereits während der Planungsphase etabliert wird.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, unterstützt die Forderungen nach einer bodenkundlichen Baubegleitung und die weiteren Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Wilhelmshaven. Ziel sollte es sein, sensible Bereiche zu identifizieren und zu umgehen.

Wasser

Die Stadt Wilhelmshaven, Untere Wasserschutzbehörde, weist bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren und der notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen auf eine frühzeitige Kontaktaufnahme hin.

Die Stadt Wilhelmshaven, Untere Waldbehörde, weist bezüglich des Planfeststellungsverfahrens darauf hin, dass für den Anschlusspunkt an der Deichlinie der Kontakt mit dem NLWKN, dem Deichverband und der Unteren Waldbehörde gesucht werden sollte.

Das ArL W-E stellt die bereits eingegangenen Stellungnahmen des III. Oldenburgischen Deichverbands, der Sielacht Rüstringen und der Sielacht Wangerland vor. Diese enthalten

Hinweise zu Räumuferstreifen, Kreuzung mit Gewässern und Parallelverlegungen innerhalb des Deichbesticks.

LabüN stellt dar, dass Wasserhaltungsmaßnahmen auch Auswirkungen z.B. auf Biotope außerhalb des Untersuchungskorridors haben können. Je nach Tiefe und Fließrichtung können Störungen bei grundwasserabhängigen Biotopen auftreten.

Uniper Technologies GmbH sagt zu, diese Thematik im Genehmigungsverfahren zu thematisieren. In diesem Zusammenhang stehen auch die Absenkungstrichter. Aussagen dazu können aber erst in Zuge der Eingriffsermittlung im Planfeststellungsverfahren gemacht werden. Der Raumwiderstand muss laut LabüN aber bereits im Raumordnungsverfahren Berücksichtigung finden.

IBL Umweltplanung GmbH versichert, dass alle Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht werden und verweist auf das Kapitel „Wechselwirkungen“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung.

LabüN äußert die Forderungen bei dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auch bezüglich der Flora den Untersuchungskorridor nicht nur auf 600 m zu beschränken. Sofern die Erdgasleitung an Rand des Korridors geplant würde, wären die Auswirkungen evtl. nicht ausreichend untersucht.

Uniper Technologies GmbH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der Untersuchungskorridor auf die Trassenachse bezieht, d.h. dass auch der Korridor verschoben wird, wenn sich die Trasse verschiebt, sodass der genannte Fall nicht eintreten kann.

Das ArL W-E erklärt hingegen, dass ein landesplanerisch festgestellter Korridor in seiner gesamten Breite von dem Vorhaben ausgenutzt werden kann.

Uniper Technologies GmbH ergänzt mit Hinweis auf die auch früher in der Konferenz schon gestellte Frage des LabüN, dass die Feintrassierung im Sinne der vorgestellten zeitlichen Projektierung des Vorhabens parallel voranschreitet. Eine detaillierte Prüfung erfolgt während der Genehmigungsphase anhand der genaueren Leitungsführung, wobei die Erfassungen sich an der jeweils aktualisierten Leitungsführung orientieren. Aus diesem Grund sieht Uniper Technologies GmbH die Umweltverträglichkeitsprüfung als einen kontinuierlichen Prozess an, der im Scoping weiter zu definieren ist.

Klima/Luft

Keine Wortmeldungen

Landschaft

Keine Wortmeldungen

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Stadt Wilhelmshaven weist auf aktuellere Daten als die des Flächennutzungsplans hin.

Uniper Technologies GmbH verweist darauf, dass alle verwendeten Daten schon auf ihre Aktualität geprüft worden sind. In einem Raumordnungsverfahren würden diese nun auf die einzelnen Schutzgüter bezogen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Keine Wortmeldungen

Natura 2000/Artenschutz

Keine Wortmeldungen

Das ArL W-E stellt zusammenfassend fest, dass alle Schutzgüter in der vorliegenden Unterlage II schon betrachtet wurden. Es besteht nun die Forderung seitens der anwesenden anerkannten Naturschutzverbände, diese tiefer zu prüfen und den Untersuchungskorridor breiter zu fassen.

6.2. Raumordnerische Aspekte und Nutzungen

Keine Wortmeldungen

7. Abschluss

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt das ArL W-E, dass alle Beteiligten die Ergebnisniederschrift zur Antragskonferenz erhalten. Es wird auf die ausstehende Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens und ggf. die Festlegung des sachlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens hingewiesen. Hierzu erfolgt zudem ein Hinweis auf die Frist zur Einreichung von Hinweisen und Anregungen.

Das ArL WE bedankt sich bei den Anwesenden für die konstruktiven Wortbeiträge und erklärt die Antragskonferenz für beendet.